

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen  
SBS1-V-1695/063  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Marktgemeinde Gresten  
Bez. Scheibbs, N.Ö

am 14. JAN. 2026

eingelangt E-Mail: [Verkehr.bhsb@noel.gv.at](mailto:Verkehr.bhsb@noel.gv.at)

AZ: Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhsb](http://www.noe.gv.at/bhsb)  
Telefon: 02742/9005-389 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung Ursula Mitterauer	02742/9005- Durchwahl 38315	Datum 14. Jänner 2026
-------	----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------

Betreff

**Marktgemeinde Gresten, Faschingsveranstaltung am 17. Februar 2026,  
Verkehrsregelungsmaßnahmen**

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich einer Faschingsveranstaltung am **17. Februar 2026 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Gemeindegebiet von Gresten nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Das Befahren der Gemeindestraße „Badgasse“ von der Kreuzung mit der Landesstraße L 92 bis zur Brücke auf Höhe des Gasthauses Kummer ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

Die Zufahrt bis zum Haus Ufergasse 3 ist gestattet.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit dem Zusatz „Zufahrt bis Ufergasse 3 gestattet“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern, die das unbefugte Befahren ausreichend verhindern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Eine Umleitung im Ortsgebiet von Gresten ist in Absprache mit der PI Gresten zu beschilden.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 „Umleitung“, jeweils in Fahrtrichtung weisend.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

**Die Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.**

**Hinweise:**

**Die Zu- und Durchfahrtmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.**

Die betroffenen Anrainer sind vom Veranstalter mindestens 3 Werkstage vor der Sperre, von den Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten**  
-----
2. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
3. Notruf 144
4. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noegv.at/amtssignatur">www.noegv.at/amtssignatur</a>
---	---